

## **Klausur Nr. 3: „Unklare Herkunft“**

Rechtsanwalt  
Dr. Holger Holl  
Friedrich-Ebert-Anlage 126  
**69121 Heidelberg**

Heidelberg, den 13. März 2018

### **Vermerk**

#### **1. Mandant Simon Winter**

Heute erscheint um 9:00 Uhr Herr Simon Winter (Langer Weg 1, 69121 Heidelberg). Er erteilt eine anwaltliche Vollmacht und überreicht diverse Unterlagen.

Herr Winter schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich bin Inhaber eines Schuhgeschäfts in der Heidelberger Innenstadt. Wegen finanzieller Schwierigkeiten hatte ich mich im letzten Jahr entschlossen, ein Gemälde meiner kleinen Privatsammlung zu veräußern. Es handelt sich um ein Gemälde von Alfred Arthur Sisley „Ufer der Laing bei Moret“ (Größe 73x92 cm, Öl auf Leinwand). Vom 7. bis 21. März 2017 habe ich dieses über eBay (Rubrik Antiquitäten & Kunst -> Malerei - Gemälde 1800 - 1899) zum Verkauf für 25.000,- € angeboten (Screenshot als Anlage 1). Gebote gab es leider keine. Am 20. März 2017 meldete sich aber Herr Konrad Kamann telefonisch und bekundete sein Interesse an dem Gemälde. Wir vereinbarten einen Besichtigungstermin auf den 26. März 2017. Herr Kamann erschien an diesem Tag, nahm das Gemälde in Augenschein und erhielt Einsichtnahme in die Expertise von Prof. Dr. Pallhuber (Anlage 2). Nach einer kurzen Bedenkzeit - er telefonierte mit seiner Frau - einigten wir uns auf den Kaufpreis von 24.500,- €. Er zahlte den Betrag in bar und erhielt von mir das Gemälde (Kopie der Quittung, Anlage 3).

Einige Monate später erklärt er den Rücktritt vom Vertrag sowie dessen Anfechtung und begehrt Schadensersatz in Höhe von 106.200,00 € (Schreiben vom 4. September 2017, Anlage 5). Er meint, dass das Bild nicht von Sisley stamme und moniert zudem, dass es schon allein deswegen fehlerbehaftet sei, weil es nicht in das vom Experten Pierre Dubois herausgegebene Werksverzeichnis aufgenommen worden sei.

Ich habe seine Forderung und die Vorwürfe mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 zurück gewiesen (Anlage 6). Das Bild stammt von Alfred Arthur Sisley. Der Maler signierte und datierte es zwar nicht. Es ist aber echt, wie sich aus zwei Gutachten ergibt. Mit der Expertise von Prof. Dr. Pallhuber hatte ich es als Sisley „zugeschrieben“ am 16. Oktober 2013 im Auktionshaus Allig für 21.210,- € gekauft (Anlage 4). Auf diese Expertise durfte ich mich ja wohl verlassen. Aufgrund der Vorwürfe von Herrn Kamann habe ich dann aber auch noch selbst ein Gutachten bei dem international anerkannten Kunstsachver-

ständigen Prof. Dr. Lancier in Auftrag gegeben. Herr Prof. Lancier, der auch öffentlich bestellter und vereidigter Kunstsachverständiger ist, hat in seinem Gutachten vom 28. November 2017 bestätigt, dass es sich um ein Gemälde von Sisley handelt, obgleich es nicht im Werkverzeichnis des Experten Pierre Dubais (Genf) aufgeführt ist (Anlage 7).

Herr Kamann hält das Gutachten von Prof. Dr. Lancier für nicht überzeugend und daher an seiner Forderung mir gegenüber fest (Schreiben vom 26. Dezember 2017, Anlage 8). Seine Vorwürfe kann ich nur zurückweisen. Ich habe ihn selbstverständlich nicht arglistig getäuscht.

Mich belastet diese Streitigkeit sehr, zumal ich jetzt schon seit Monaten nichts mehr von Herrn Kamann gehört habe. Wegen dieser Sache mit dem Gemälde gibt es scheinbar auch schon Gerede über meine Seriosität. Ich sehe meinen guten Ruf gefährdet. Mir ist nicht bekannt, dass Herr Kamann in dieser Sache - wie angekündigt - einen Anwalt beauftragt hat. Ich möchte daher nicht nur abwarten, sondern selbst eine gerichtliche Klärung herbeiführen, ob die von Herrn Kamann behaupteten Ansprüche tatsächlich bestehen. Welche Handlungsmöglichkeit gibt es insofern und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein?

Insofern sollten Sie allerdings wissen, dass Herr Kamann wohl seit Ende Dezember 2017 unbekannt verzogen ist. Intensive Bemühungen meinerseits, seine aktuelle Wohnanschrift herauszufinden, blieben erfolglos. Nachdem ich Herrn Kamann auf sein Schreiben vom 26. Dezember 2017 mehrfach telefonisch nicht erreichen konnte und mein Schreiben vom 2. Januar 2017 eine Woche später als unzustellbar zurückgesandt wurde, fragte ich zunächst bei der Poststelle in Freiburg-Stadt nach. Dort erhielt ich die Antwort, dass unter der Anschrift Stuttgarter Str. 22 in 79098 Freiburg kein Herr Kamann wohne (weder sei ein Briefkasten noch ein Klingelschild mit einem derartigen Namen am Gebäude angebracht). Eine Auskunft beim Einwohnermeldeamt der Stadt Freiburg vom 7. Februar 2018 ergab, dass Herr Kamann sich am 30. Dezember 2017 in Freiburg abgemeldet und keine neue Anschrift angegeben habe. Ich habe dann über das Internet herausgefunden, wie seine ehemaligen Mitbewohner im Mehrfamilienhaus Stuttgarter Str. 22 in Freiburg heißen und habe diese bzgl. der neuen Anschrift von Herrn Kamann angeschrieben. Die Mitbewohner hatten aber entweder keine Ahnung, wohin Herr Kamann hingezogen ist (einer schrieb unbestimmt von der Rhön oder dem Harz) oder antworteten nicht. Da Herr Kamann mir gegenüber am 26. März 2017 erwähnt hatte, dass seine ebenfalls kunstinteressierte Tochter mit Familie in Freiburg wohnen würde, habe ich versucht, diese ausfindig zu machen. Es ist mir dann über das Internet gelungen, ihre Anschrift zu bekommen. Auf meine Schreiben hat sie aber nie reagiert. Auch über den Vermieter bin ich nicht weiter gekommen. Er konnte mir - ich hatte seine Te-

Telefonnummer von einem Mitbewohner erhalten - die neue Adresse von Herrn Kamann nicht nennen. Wenn ich bei all den Anstrengungen nichts erfahren habe, kann ein Prozess doch nicht an der fehlenden Anschrift scheitern. Von mir kann man doch nicht verlangen, dass ich die Tochter und den Vermieter persönlich aufsuche oder einen Privatdetektiv beauftrage.

Schließlich möchte ich zum Ausdruck bringen, dass ich - für den Fall, dass die zustellungsfähige Anschrift von Herrn Kamann noch bekannt wird oder er sich meldet - an einer längeren Streitigkeit nicht interessiert bin. Ich benötige daher Ihren Rat zu der Frage, ob nicht auch eine gütliche Einigung mit Herrn Kamann in Betracht zu ziehen ist. Ich könnte mir durchaus einen etwas höheren Vergleichsbetrag als den bisher angebotenen vorstellen. Da ich davon ausgehe, das Gemälde auch anderweitig zu einem guten Preis veräußern zu können, würde ich bis maximal 15.000,- € für die Rücknahme des Bildes anbieten; es sollte aber auch klargestellt werden, dass ich keine arglistige Täuschung begangen habe. Eine Einigung würde ich allerdings nur bei einem gewissen Prozessrisiko anstreben. Wegen meiner derzeit schwierigen finanziellen Situation würde ich den genannten Betrag allerdings gerne in 4 monatlichen Raten von 2.000,- € und einer Abschlusszahlung aufbringen.“

Die **konkreten Aufträge** von Herrn Winter fasse ich wie folgt zusammen:

1. Zunächst bittet der Mandant um umfassende Prüfung, ob die von Herrn Kamann gegen ihn geltend gemachten Ansprüche bestehen.
2. Ferner möchte er wissen, wie er gerichtlich klären lassen kann, ob die von Herrn Kamann behaupteten Ansprüche tatsächlich bestehen und wie die Erfolgsaussichten sind. Er bittet zudem darum, den entsprechenden Antrag zu formulieren (ohne Rubrum und Begründung) und dabei das zuständige Gericht zu benennen.
3. Schließlich will er wissen, ob es zweckmäßig ist, eine gütliche Einigung mit Herrn Kamann anzustreben. Er bittet insofern auch um den Entwurf eines sachdienlichen Vorschlags für eine Vereinbarung zwischen dem Mandanten und Herrn Kamann unter den vom Mandanten geschilderten Bedingungen (ohne Regelungen zu den Kosten).


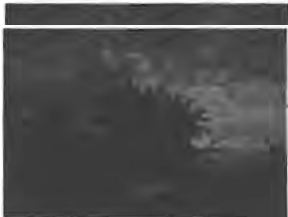


Ich habe mit Herrn Winter ausgemacht, dass er am Montag um 15:00 Uhr zur Besprechung des weiteren Vorgehens in die Kanzlei kommt.

**II.** Frau Rechtsreferendarin Tegeler, mit der Bitte, auf der Grundlage des Mandantenbegehrens ein umfassendes Gutachten zur Sach- und Rechtslage zu erstellen und den sachdienlichen Antrag bzw. die Vereinbarung wie erbeten zu formulieren. Gehen Sie bzgl. der in die Vereinbarung aufzunehmenden Daten davon aus, dass eine Einigung noch im Laufe des März möglich ist.

Dem Vermerk sind die unter 1. bezeichneten Anlagen 1 - 8 beigelegt. Ich bitte um Erledigung bis Montag 13:30 Uhr.

gez. Dr. Holl,  
Rechtsanwalt

## Anlage 1 (Screenshot der eBay-Seite)

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p><b>ebay</b></p> <p>j Alle   <u>Auktion</u> ... <u>Sofort-Kaufen</u></p> <p><b>Kategorien</b><br/>Antiquitäten &amp; Kunst <u>Malerei</u><br/><b>Gemälde 1800 - 1899</b> <u>Originale der Zeit</u> (10) <u>Alle einblenden</u> <b>Angebotsformat</b></p> <p>Alle Auktionen</p> <p>Sofort Kaufen<br/>Alle einblenden <b>Motiv</b></p> <p>— Landschaft &amp; Stadt (6)</p> <p>— Porträt &amp; Person (3)</p> <p>— Stillleben (1)<br/>Alle einblenden <b>Zeitraum</b> <u>Alle einblenden</u><br/><b>Original/Reproduktion</b><br/><u>Alle einblenden</u><br/><b>Artikelzustand</b></p> <p>— Keine Angabe (10)<br/><b>Preis</b></p> <p><b>EUR! Bis EUR!</b></p> <p><b>Artikelstandort</b></p> <p>— eBay Deutschland Deutschland</p> <p>— Europa</p> <p>— Weltweit<br/>Alle einblenden <b>Nur anzeigen:</b></p> <p>— Expressversand Kostenloser Versand</p> <p>— Beendete Angebote</p> |  <p>MUSEALES Ölgemälde.<br/>ALFRED ARTHUR SISLEY (mehr)</p> | <p><b>EUR 25.000</b></p> <p>L ("t:LOt&lt;:</p> |
|   |  <p>MUSEALES Ölgemälde.<br/>BAREND CORNELIS (mehr)</p>   | <p><b>EUR 1.742</b></p> <p>29 Get., 0 t</p>    |
|   |  <p>Gemälde.<br/>FRITZ VON WILLE (mehr)</p>              | <p><b>EUR 1.250</b></p> <p>40 r .L . *c</p>    |
|   |  <p>MUSEALES Ölgemälde.<br/>MAX LIEBERMANN (mehr)</p>    | <p><b>EUR 2.868</b></p> <p>71 G·lh , tr</p>    |

**Anlage 2****Expertise**

Das umseitig wiedergegebene, unsignierte und undatierte Ölbild auf Leinwand (Größe 73 x 92 cm) habe ich im Original untersucht. Es ist eine Arbeit von Alfred Arthur Sisley (1839 - 1899), des bekanntesten Interpreten der französischen Dörfer und Landschaften seiner Zeit.

Diese Annahme stützt sich darauf, dass das Ölbild den charakteristischen Malstil (kennzeichnend sind Licht und Atmosphäre der Landschaft in Momenten der Ruhe), die Verwendung typischer Motive und die charakteristische dichte und pastose Malweise von Sisley aufweist.... [wird ausgeführt].

Berlin, im Dezember 1965

\_\_\_\_\_ **Kopie** \_\_\_\_\_

gez. Prof. Dr. H. Pallhuber,  
Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin

**Anlage 3**

Simon Winter  
Langer Weg 1  
69121 Heidelberg

**Quittung**

**KOPIE**

24.500 €

dankend erhalten am 26. März 2017

von Herrn Konrad Kamann

für: „Ufer der Laing bei Moret“, Größe 73 x 92 cm, Öl auf Leinwand

Laut Expertise von Prof. Dr. Pallhuber handelt es sich um ein Original-Werk des Malers Sisley.

gez. Simon Winter

**Anlage 4**

Auktionshaus Allig Bachstraße44 89073 Ulm

Quittung über von Herrn Simon Winter gezahlte **21.210,-€**

(20.000,- € zuzüglich Aufgeld von 1.210,- €)

Ölgemälde von Alfred Arthur Sisley - mit Expertise v Prof. Dr. Pallhuber -  
geb. 30. Oktober 1839, Paris, Frankreich

gest. 29. Januar 1899, Moret sur-Laing, Frankreich Expertise von

Prof. Dr. Pallhuber:

„Ufer der Laing bei Moret“, Alfred Arthur Sisley „zugeschrieben“

Ulm, den 16.10.2013 gez. Bernd Allig

**Anlage 5**

Konrad Kamann Stuttgarter Straße 22  
79098 Freiburg

Freiburg, den 4. September 2017

Simon Winter  
Langer Weg 1  
69121 Heidelberg

|   |
|---|
| <p><i>Eingang</i><br/><i>04.09.2017</i><br/><i>Simon Winter</i></p> |
|---|

Rücktritt vom Kaufvertrag vom 26. März 2017 und Anfechtung

Sehr geehrter Herr Winter,

hiermit trete ich vom Kaufvertrag über das Gemälde „Ufer der Laing bei Moret“ zurück und erkläre die Anfechtung wegen Arglist/Täuschung und wegen Irrtums meinerseits. Bei dem Bild handelt es sich nicht um eine Arbeit von Alfred Arthur Sisley.

Der ausgewiesene Experte und Kenner von Gemälden Sisleys, Herr Pierre Dubois, hat das Werkverzeichnis dieses impressionistischen Künstlers herausgegeben. Sein Schüler und Nachfolger hat nach Begutachtung vor zwei Wochen festgestellt, dass es sich nicht um ein Originalwerk handelt und lehnt somit ab, das Gemälde in das Werkverzeichnis Sisleys aufzunehmen. Seiner Meinung nach ist das Bild daher unverkäuflich.

Das Bild ist demgemäß auch fehlerbehaftet, weil ihm die Anerkennung als echt durch den Herausgeber/Nachfolger des Werkverzeichnisses fehlt. Deswegen besteht ein Gewährleistungsmangel des unsignierten Bildes. Sie durften es also nicht als Arbeit von Sisley verkaufen. Sie hätten die Fälschung erkennen können, hätten Sie sorgfältig gehandelt. Ich wurde daher - als privater Sammler - über eine sog. verkehrswesentliche Eigenschaft" getäuscht.

Im Falle der Echtheit wäre das Bild mindestens 120.000 € wert gewesen (erzielbare Preise für Originale von Sisley), so dass mir - unter Abzug von Verkäuferprovision und Versicherung von 11,5 % - ein Schaden von 106.200 € entstanden ist.

Ich fordere Sie daher auf, bis zum Monatsende schriftlich zu erklären, dass Sie den mir entstandenen Schaden ausgleichen werden. Sollte diese Frist ungenutzt verstreichen, werde ich einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung meiner Ansprüche beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen gez.  
Konrad Kamann

**Anlage 6**

Simon Winter  
Langer Weg 1  
69121 Heidelberg

Konrad Kamann  
Stuttgarter Straße 2 - 2  
79098 Freiburg

Heidelberg, den 5. Dezember 2017

Ihr Brief vom 4. September 2017

**Anlage:** Kopie des Gutachtens von Prof. Dr. Lancier vom 28. November 2017

Sehr geehrter Herr Kamann,

ihre Forderung nach Erstattung eines Ihnen vermeintlich entstandenen Schadens lehne ich ab. Sie können schon deshalb keinen Schadensersatz verlangen, der auf dem Kaufvertrag beruht, da keineswegs bewiesen ist, dass es sich bei dem Bild nicht um einen echten Sisley handelt, das Gemälde also nicht von diesem Künstler stammt.

Trotz fehlender Signatur und fehlenden Datums ist das Gemälde echt, wie sich aus dem Gutachten der überzeugenden Expertise von Prof. Dr. Pallhuber ergibt, auf deren Grundlage ich das Bild im Auktionshaus Allig am 16. Oktober 2013 für 21.210 € gekauft hatte. Mit seiner Expertise hatte Prof. Dr. Pallhuber es Alfred Sisley zugeschrieben. Auf diese Expertise, die Ihnen bei Abschluss des Kaufvertrages vorlag, durfte ich mich verlassen. Die Echtheit des Bildes folgt des Weiteren aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Lancier vom 28. November 2017. Zunächst bedanke ich mich für Ihre telefonisch erklärte Bereitschaft, das Gemälde Prof. Dr. Lancier kurzfristig zur Besichtigung in Ihrer Wohnung zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständige hat sein Gutachten nun erstellt. Ich überreiche es Ihnen anliegend. Darin wird bestätigt, dass es sich um ein Gemälde von Sisley handelt. Von einer Kopistenarbeit kann nicht die Rede sein.

Unabhängig davon habe ich erwogen, ob ich Ihnen eine die Angelegenheit abschließende einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anbieten kann. Diese kann m.E. aber nur darin liegen, dass ich Ihnen das Werk für 8.000,- € abnehme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simon Winter

**Anlage 7**

Prof. Dr. Leonhard Lancier

Öffentlich bestellter und vereidigter Kunstsachverständiger

28. 11 2017

Stadionstraße 234

**70173 Stuttgart**

|  |
|--|
| <i>Eingang<br/>30.11.2017<br/>Simon Winter</i> |
|--|

**Gutachten****1. Fragestellung:**

Handelt es sich bei dem Gemälde „Ufer der Loing bei Moret“ um ein Bild von Alfred Arthur Sisley (geb. 30. Oktober 1839, gest. 29. Januar 1899)?

**2. Maitechnik und Stil Sisleys/Grundlagen der Analyse**

Alfred Arthur Sisley, zeitlebens Landschaftsmaler (Werkumfang: ca. 900 Bilder), wurde zunächst von den englischen Malern Constable und Turner geprägt, danach von der Arbeit im Atelier des Charles Gleyre und der Begegnung mit Claude Monet und Auguste Renoir. Charakteristisch für Sisley ist der Malstil im Freien, welcher vom Licht und von der Atmosphäre in der Landschaft zu bestimmten - zumeist ruhigen - Momenten fasziniert war. Motive sind Dörfer und Gegenden der ile de-France, des Seine-Ufers und der Wald von Fontainebleau. Oft malte er einige Versionen desselben Motivs, stets aber gegenständlich - das Licht löst nicht die Inhalte auf. Im Schaffensverlauf werden Ausdruck und Farbintensität intensiver, die Bilder kraftvoller, teils mit dichter und pastoser (dick aufgetragene Farbe) Malweise. Ein lebhafter Pinselstrich ist für sein Schaffen hingegen nicht typisch. Mit weiteren, bisher unbekanntem Werken ist zu rechnen, worauf auch der Dubois- Ergänzungsband hinweist.

**3. Zuordnung des Bildes**

Das Bild wurde vermutlich zwischen 1880 und 1889 in Moret gemalt. Es ist von typischer dichter - aber nicht schwerfälliger - pastoser Malweise geprägt, wobei nicht alle Bereiche des Bildes in derselben Malweise geschaffen sind, teilweise ist der Pinselstrich auch leicht beweglich. Auch wenn die Einordnung hinsichtlich der Vergleichsbeispiele gerade für die in Moret entstandenen Werke schwierig ist, sind die gemeinsamen Züge derart deutlich, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, das Werk als Original von Sisley zu bezweifeln. Ein Fälscher hätte wohl ein attraktiveres Motiv gewählt und signiert. Die fehlende Signatur, von Sisley eventuell für den Verkauf vorbehalten, lässt weder an seiner Eigenhändigkeit zweifeln, noch deutet sie auf eine fehlende Vollendung hin. Die freie und



variantenreiche Malweise ist typisch für einen originären Werksprozess, welcher durch Infrarotreflektographie festzustellen war.

#### 4. Ergebnis

Das Bild stammt von Alfred Arthur Sisley, auch wenn es nicht im Werkverzeichnis des Experten Dubais aufgeführt ist. Auszuschließen ist, dass es sich um eine reine Kopistenarbeit handelt.

Dieses Gutachten habe ich nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

gez. Prof. Dr. Leonhard Lancier,

öffentlich bestellter und vereidigter Kunstsachverständiger

#### **Anlage 8**

Konrad Kamann  
Stuttgarter Straße 22

Freiburg, den 26. Dezember 2017

**79098 Freiburg**

Simon Winter  
Langer Weg 1  
69121 Heidelberg

|   |
|---|
| <p><i>Eingang</i><br/><i>27.12.2017</i><br/><i>Simon Winter</i></p> |
|---|

Rücktritt vom Kaufvertrag vom 26. März 2017 und Anfechtung

Sehr geehrter Herr Winter,

ich nehme Bezug auf Ihren Brief vom 5. Dezember 2017 und das Kurzgutachten des Prof. Dr. Lancier vom 28. November 2017 und weise auf Folgendes hin:

Die Anfechtung stütze ich darauf, dass Sie bei Vertragsabschluss nicht erklärt haben, dass Sie selbst nicht für die Echtheit des Bildes einstehen wollen. Es hätte eines Hinweises bedurft, dass es keinen unzweifelhaften Beweis dafür gibt, dass Sisley dieses Bild gemalt hat.

Zur Frage der Echtheit überzeugt mich das von Ihnen eingeholte Gutachten von Prof. Dr. Lancier nicht, auch wenn sich dieser ersichtlich eingehend mit dem Bild befasst hat. Maßgeblich ist auf die ursprüngliche Beurteilung des Verfassers des Werkverzeichnisses von Sisley, Pierre Dubois aus Genf abzustellen. Dessen Nachfolger, Herr Guiseppe Bruno, lehnt die nachträgliche Aufnahme in das Werkverzeichnis ab, weil das Gemälde nicht von Sisley gemalt wurde, er dieses also für nicht echt hält. Herr Dubois hatte eine große Materialkenntnis

schon allein wegen der Bandbreite der von ihm geprüften Bilder. Das gilt auch für den Dubois-Schüler, Herrn Bruno. Nach dessen Einschätzung weist das Gemälde eine insgesamt schwerfällige und pastose Malweise auf. Sisleys Bilder sind hingegen gewöhnlich von einem lebhaften Pinselstrich gekennzeichnet.

Dr. Richard Kleine, Kunsthistoriker und Leiter des „Von der Heydt-Museums“ in Wuppertal, hat eine umfassende Ausstellung mit Werken Sisleys organisiert und zur Ausstellung einen Katalog mit Biographie herausgegeben. In den Museumsbeständen in Wuppertal befinden sich ca. 50 Werke von Sisley. Dieser ausgewiesene Kenner des Werks von Sisley wird die Fälschung ebenfalls bestätigen können.

Im Ergebnis muss ich den Vorwurf täuschenden Vorgehens beim Abschluss des Kaufvertrages vom 26. März 2017 aufrechterhalten. Ihren Vorschlag zur Güte lehne ich - jedenfalls derzeit - ab.

Mit freundlichen Grüßen gez.

Konrad Kamann

---

### **Aufgabe:**

Die an Rechtsreferendarin Tegeler gerichteten Aufträge sind zu erledigen. Hierbei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. in einem Hilfgutachten - einzugehen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens zu umfassen.

### **Bearbeitungshinweise:**

1. Bearbeitungszeitpunkt ist der **16. März 2018**.
2. Es ist davon auszugehen, dass
  - a) eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt,
  - b) die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt,
  - c) der Begriff des „Zuschreibens“ im Kunsthandel dahingehend verwendet wird, dass bei unsignierten Gemälden die Zuordnung als Werk eines bestimmten Künstlers durch einen Kunstsachverständigen erfolgt,
  - d) ausschließlich Herr Pierre Dubois (Genf) ein Verzeichnis über das Werk von Alfred Arthur Sisley angelegt hat und
  - e) nicht abgedruckte bzw. nicht vollständig abgedruckte Anlagen den vorgetragenen In-

halt haben und ihnen keine weiteren Informationen von Bedeutung entnommen werden können.

3. Sollten weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese nicht zu erlangen waren.
4. Urheberrechtliche Bestimmungen sollen bei der Bearbeitung außer Betracht bleiben. Auch ist auf etwaige Unterlassungs- und Widerrufsansprüche des Mandanten nicht einzugehen.
5. Heidelberg und Freiburg haben jeweils ein eigenes Amts- und Landgericht.
6. Bei der Bearbeitung ist das zur Zeit der Begutachtung geltende Recht zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.